



## Abgabepflicht von Theaterunternehmen

### I Allgemeines

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwenden (Verwerter).

**Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen; und zwar**

- für **angestellte** Künstler/Publizisten der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle
- für **selbständige** Künstler/Publizisten die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt hierfür ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

### II Abgabepflichtige Unternehmer

#### 1. Grundsatz

Nach **§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KSVG** sind Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die ein Theater (ausgenommen Filmtheater) betreiben. Darunter fallen alle Formen des Theaters wie z. B. Schauspiel, Ballett und Oper ebenso wie Marionettentheater und Schattenspiele. Der Abgabepflicht dem Grunde nach unterliegt auch der Unternehmer, der nur eine Theaterspielstätte betreibt ohne über ein eigenes Ensemble zu verfügen (BSG-Urteil vom 08.12.1988, 12 RK 28/88).

#### 2. Abgabepflicht und Gesellschaftsformen

Abgabepflichtig als Theaterunternehmer sind nicht nur natürliche oder juristische Personen (z. B. eingetragener Verein (e. V.), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), sondern auch alle anderen Personenzusammenschlüsse z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und Partnerschaftsgesellschaften).

##### a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Schließen sich mehrere Personen zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, um ein so genanntes "Freies Theater" oder "Off-Theater" zu betreiben, sind sie als Gesamtheit Theaterunternehmer.

Sie fallen damit unter die Abgabepflicht nach dem KSVG, soweit sie Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten zahlen, die nicht der GbR angehören.

**Zahlungen an Mitglieder** der GbR lösen für die Gesellschaft grundsätzlich keine Künstlersozialabgabeschuld aus, weil diese keine eigenständige Rechtspersönlichkeit gegenüber den Mitgliedern darstellt und die Verteilung des Gewinns als Selbstvermarktung einzustufen ist.

Die Zusammenarbeit in einer GbR zeichnet sich regelmäßig dadurch aus, dass alle Mitglieder über die Geschehnisse der Gesellschaft mitbestimmen können. Indizien für eine Mitgliedschaft in einer bestehenden GbR, die die Selbständigkeit der einzelnen Mitglieder nicht berührt, sind:

- arbeitsteilige Organisation
- gleiches Mitspracherecht über alle Belange des Theaters
- gleicher Honoraranteil an alle Beteiligten
- gleiches Risiko aller Beteiligten
- längerfristige Mitarbeit (mindestens ein Jahr).

Diese Indizien sind keineswegs verbindlich, lassen jedoch i. d. R. den Schluss darauf zu, dass es sich um eine Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB handelt. Einzelne Abweichungen machen in jedem Falle eine nähere Betrachtung notwendig (z. B. unterschiedliche Honorare aus Krankheitsgründen). Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine GbR bei einer Vielzahl von Personen (10 oder mehr) nur schwer denkbar ist, weil es erfahrungsgemäß außerordentlich schwierig bzw. kaum möglich ist, einheitliche Beschlüsse zu fassen.

Sofern Schauspieler nur für kurze Zeit z. B. für ein Stück bzw. eine Spielzeit an einem Freien Theater tätig sind, spricht bereits einiges dafür, dass die GbR-Mitglieder einen festen Rahmen vorgeben, der zwar durchaus noch einen kreativen (Mitbestimmungs-)Spielraum bietet, jedoch eine Gesellschafterstellung im Sinne der GbR-Vorschriften unwahrscheinlich macht. Werden zudem an den einzelnen Schauspieler Zahlungen geleistet, die den an Bühnen üblichen Gagen entsprechen oder besteht ein Weisungsrecht der Gesellschaft – vertreten z. B. durch den Geschäftsführer oder Regisseur – gegenüber dem einzelnen Schauspieler oder Gesellschafter, spricht dieses dafür, dass neben dem Gesellschaftsverhältnis ein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht.

Für ein solches abhängiges Beschäftigungsverhältnis entsteht keine Künstlersozialabgabeschuld, vielmehr sind die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige Einzugsstelle zu entrichten.

Die Aufführung eines Bühnenstückes von Mitgliedern einer GbR wird deshalb nur bei sehr kleinen Ensembles, bei denen jeder Schauspieler ein reales Mitspracherecht hat, als Selbstvermarktung abgabefrei **für die GbR** sein. In diesen Fällen trifft den an die Gesellschaft zahlenden Veranstalter die Künstlersozialabgabeschuld.

**Zahlungen an Nichtmitglieder** der GbR (z. B. selbständige Bühnenbildner, Regisseure, Autoren) für künstlerische/publizistische Werke oder Leistungen führen zu einer Abgabeschuld der GbR, d. h. alle an diese Personen gezahlte Entgelte sind der KSK zu melden.

#### b) **Eingetragener Verein (e. V.)**

Mit der Organisation eines eingetragenen Vereins wird eine juristische Person geschaffen, die formaljuristisch als abgabepflichtiges Unternehmen zu sehen ist. Die Geschicke des Vereins werden durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung bestimmt.

Selbst wenn es sich hier bei den Akteuren und den Funktioniären um dieselben Personen handelt, ist es stets der Verein, der die Entgelte an die Schauspieler zahlt und dafür abgabepflichtig ist. Danach sind auch alle Entgeltzahlungen an künstlerisch/publizistisch tätige Vereinsmitglieder an die KSK zu melden, soweit es sich nicht um Angestellte des eingetragenen Vereins handelt.

Das Bundessozialgericht hat insoweit für einen Künstlerverein, in dem sich Künstler zum Zwecke des Verkaufs ihrer Werke zusammengeschlossen haben, entschieden, dass von der formellen Betrachtungsweise auszugehen ist und Zahlungen des Vereins an die den Verein bildenden Künstler der Abgabepflicht unterliegen (Urteil vom 01.10.1991, 12 RK 13/91).

#### c) **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Die Handhabung entspricht der bei Vereinen. Jede Zahlung der GmbH an selbständige Künstler oder Publizisten für künstlerische/publizistische Werke oder Leistungen ist abgabepflichtig. Dies gilt auch für Zahlungen an Gesellschafter oder Geschäftsführer.

#### 3. **Darbietung fremder Theatergruppen, Überlassung von Räumlichkeiten**

Soweit Theatergruppen Veranstaltungen mit anderen Theatern oder Musikgruppen durchführen, sind die Entgelte, die die aktiven Künstler erhalten, an die KSK zu melden. Die Künstlersozialabgabe ist entsprechend zu entrichten.

Zwar kann der Vermieter eines Raumes nicht zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden, wenn er sich allein auf das Überlassen der Räumlichkeiten beschränkt. Wenn darüber hinaus aber Werbeaktivitäten entwickelt werden, Eintrittsgelder kassiert und an die Künstler ausgezahlt werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Vermieter für die gezahlten Entgelte Abgabe leisten muss. Von schlichter Vermietung ist auch dann nicht auszugehen, wenn sich die Höhe der "Miete" nach den Einnahmen aus Eintrittsgeldern richtet (siehe SG Köln vom 21.05.90 – S 19 KR 37/89).

### III **Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe (§ 25 Abs. 1 KSVG)**

Die Zugehörigkeit eines Theaters zum abgabepflichtigen Personenkreis nach dem KSVG (**Abgabepflicht**) besteht unabhängig von einer konkreten Zahlungsverpflichtung (**Abgabeschuld**). Eine Abgabeschuld entsteht nur bei Zahlungen an selbständig Tätige (zur Bemessungsgrundlage siehe die Informationsschrift Nr. 1 der Künstlersozialkasse).

Die **Einstufung als selbständig Tätige oder abhängig Beschäftigte** hat in der Vergangenheit wiederholt zu unterschiedlichen Beurteilungen geführt. Die **Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger** haben daher für diesen Bereich einen **Abgrenzungskatalog** erstellt (Informationsschrift Nr. 9 zur Künstlersozialabgabe). Danach sind spielzeit- und gastspielverpflichtete Künstler grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen. Eine selbständige Tätigkeit kommt nur ausnahmsweise bei gastspielverpflichteten Künstlern im Rahmen der unter Ziffer 2.2 des o. g. Kataloges aufgeführten Tätigkeiten in Betracht.

### IV **Zahlungen an nicht versicherte Künstler und Publizisten unterliegen der Abgabepflicht**

Nach dem KSVG gehören zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe auch Zahlungen, die an selbständige Künstler oder Publizisten geleistet werden, die – aus unterschiedlichen Gründen – selbst nicht nach dem KSVG versichert sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1). Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten, die nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausgeübt werden, Künstlersozialabgabe zu entrichten ist. Entscheidend ist insoweit nur, dass die Leistung dem Auftraggeber (Theater) gegenüber in selbständiger Tätigkeit erbracht wird und nicht als Arbeitnehmer **dieses** Theaters.

Künstlersozialabgabe ist daher auch für Entgelte an Künstler und Publizisten zu zahlen, die nicht nach dem KSVG versichert sind, weil sie z. B.

- nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig (z. B. als Arbeitnehmer oder Beamte, Studenten, Pensionäre oder Rentner) für den Abgabepflichtigen tätig werden oder
- nach den Vorschriften des KSVG versicherungsfrei bzw. nicht versicherungspflichtig sind oder ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben bzw. im Ausland tätig sind.

### Ihre Künstlersozialkasse